Beglaubigte Abschrift

11 O 46/17

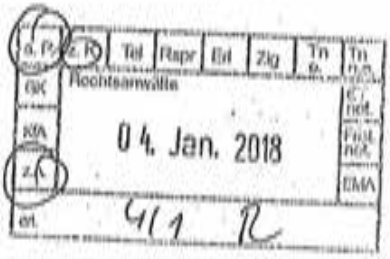

Landgericht Bonn

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des IDO Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen e.V., gesetzl. vertr. d. d. Vorstand, Uhlandstr. 1, 51379 Leverkusen,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Vorberg & Partner, Vorsetzen 41, 20459 Hamburg,

gegen

Herrn Bonn,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bonn,

werden die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten auferlegt.

Gründe:

Die Parteien haben den Rechtsstreit nach dem Verhandlungstermin in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

Gemäß § 91a ZPO konnte demnach durch Beschluss über die Kosten des Verfahrens entschieden werden.

Die Klage war bis zum erledigenden Ereignis - Überlassung der strafbewährten Unterlassungserklärung im Original an den Kläger - zulässig und begründet.

Die Aktivlegitmation des Klägers ist nach § 8 Abs.3 Nr.2 UWG gegeben.
Der Kläger hat im Zuge des Schriftsatzes vom 08.11.2017 unter Beifügung entsprechender nicht anonymisierter Listen konkret dargelegt, dass ihm eine erhebliche Anzahl von Mitgliedern angehört, die wie der Beklagte Textilien und Schuhe und damit Waren gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben.
Die zu fordernde personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung des Klägers ist gleichfalls gegeben.

In der Sache ergab sich der Unterlassungsanspruch des Klägers gegen den Beklagten bereits aus der von dem Beklagten am 08.06.2017 materiell wirksam abgegebenen Unterlassungserklärung (Anlage K11). Der Beklagte hatte sich hier gegenüber dem Kläger verbindlich verpflichtet, die von diesem gerügten Verstöße künftig zu unterlassen.

Auch die Wiederholungsgefahr war bis zum Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses gegeben.
Zwar gilt für die Unterwerfung unter Kaufleuten kein Formzwang. Auch hatte der Prozessbevollmächtigte des Beklagten die geforderte Erklärung bereits am 08.06.2017 per Telefax an den Kläger übermittelt.
Allerdings kann der Gläubiger bei einer - wie hier - telekommunikativen Übertragung der Unterwerfungserklärung **das Original** der Erklärung verlangen, da ihm allein hierdurch im Verletzungsfall die Durchsetzung ohne rechtliche Zweifelsgründe und Beweisschwierigkeiten betreffend die Echtheit der Unterschrift und die Autorisierung des tatsächlichen Absenders - hier des Rechtsanwaltes des Beklagten - insbesondere zur Übermittlung der Erklärung an den Kläger möglich ist (vgl. hierzu auch BGH, I ZR 116/88, unter III, d; OLG Düsseldorf, 2 W 124/93 Tz. 14, 16; Köhler/Bornkamm, § 12 Rz. 1.104 m.w.N.) und er hierdurch eine rechtliche Ausgangsstellung erhält, die der eines Titelgläubigers nicht allzu sehr nachsteht.
Die Erklärung im Original hat der Kläger außergerichtlich mehrfach - am 09.06. (Anlage K12), am 28.6. (Anlage K 14) und am 11.07. - erfolglos gefordert. Die Übergabe einer Originalerklärung vom 04.12.2017 (Anlage K 39) erfolgte hingegen erst nach der mündlichen Verhandlung am 06.12.2017.
Die - überdies erstmals - vom Beklagten im Termin am 21.11.2017 behauptete Übersendung der Originalerklärung per Post bereits am 08.06.2017 ist nicht feststellbar; deren Zugang beim Kläger vermochte der Beklagte nicht zu beweisen.

Streitwerte:

bis zum 19.12.2017: 4.000 € (1.000 je Antrag, vgl. § 52 Abs.3 Satz 2 GKG)
ab dem 19.12.2017: 2000 € (Kosten und Gebühren)

Der Kläger hat auf entsprechenden Hinweis des Gerichts bereits vom 27.09.2017 allein Streitwertfestsetzungen in anderen Rechtsstreiten zitiert. Deren Relevanz ist bereits deshalb nicht gegeben, weil es sich jeweils um andere Beklagte handelte.
Das für den Streitwert eines Verfahrens allein maßgebliche Interesse des Klägers ist anhand des drohenden Schadens (z.B. Umsatzeinbußen) zu bestimmen und hängt von den Umständen ab. Zu berücksichtigen sind hierbei die Unternehmensverhältnisse beim Verletzer und Verletzten (Umsatz, Größe, Marktstellung) die Intensität des Wettbewerbs, das Ausmaß etwaiger künftiger Verletzungshandlungen u.w.m. (vgl. hierzu Köhler/Bornkamm, § 12 Rz.5.6). Hierzu fehlt jeder Tatsachenvortrag des Klägers.

Geiger
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Beglaubigt

Luhr
Justizhauptsekretärin

LANDGERICHT BONN